

Antrag auf Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) oder aus einem Drittstaat gemäß § 22 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PT)	
Antragstellerin oder Antragsteller	
Nachname	
Vorname	
Staatsangehörigkeit	
Straße	
PLZ/Ort	
E-Mail	
Telefon	
Muttersprache	
<input type="checkbox"/> Approbation <input type="checkbox"/> (vorübergehende) Berufserlaubnis	
Ausstellende Behörde	
Ausstellungsdatum	
Antrag für die Anerkennung von Weiterbildung aus	Land
<input type="checkbox"/> dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat):	
<input type="checkbox"/> des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat):	
<input type="checkbox"/> aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat):	
<input type="checkbox"/> aus einem Drittstaat:	
Folgende Unterlagen und Bescheinigungen müssen diesem Antrag in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter Übersetzung beigefügt werden:	
Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand (<i>amtlich beglaubigte Kopie</i>)	<input type="checkbox"/>
Identitätsnachweis (<i>einfache Kopie</i>)	<input type="checkbox"/>
Tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis	<input type="checkbox"/>

Weiterbildungsnachweise über den Erwerb einer Gebiets- und Zusatzbezeichnung im Sinne von §§ 4 ff WBO PT (<i>amtlich beglaubigte Kopie</i>) oder Bescheinigungen über die Berufspraxis (<i>amtlich beglaubigte Kopie</i>) oder Bescheinigungen über das lebenslange Lernen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I) RL 2005/36/RG (<i>amtliche beglaubigte Kopie</i>)	<input type="checkbox"/>
Schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer beantragt wurde oder wird (s. Anlage 1-AA)	<input type="checkbox"/>
Ggf. Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit, wenn diese bereits durch eine andere deutsche Psychotherapeutenkammer festgestellt worden ist (<i>einfache Kopie</i>)	<input type="checkbox"/>
Ggf. Nachweise über eine Weiterbildung, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, falls diese in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ausgestellt worden sind (<i>amtlich beglaubigte Kopie</i>) oder Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden (<i>amtlich beglaubigte Kopie</i>)	<input type="checkbox"/>

Hiermit beantrage ich die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) oder aus einem Drittstaat im Rahmen der WBO PT. Ich versichere die Richtigkeit meiner zum Antrag gemachten Angaben und die Übereinstimmung der eingereichten Kopien mit den entsprechenden Originalen. Die WBO PT habe ich zur Kenntnis genommen.

Wichtige Hinweise zum Antrag – bitte aufmerksam lesen:

Soweit die gemäß § 22 Absatz 7 WBO PT einzureichenden Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt worden sind (§ 22 Absatz 7 Satz 2 WBO PT).

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 22 Absatz 7 Satz 3 WBO PT).

Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ohne weitere Ermittlungen entscheiden (§ 22 Absatz 7 Satz 4 WBO PT).

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder den zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat (§ 22 Absatz 10 WBO PT).

Durch diesen Antrag fallen Gebühren gemäß der aktuell geltenden Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen an.

Bitte beachten Sie, dass nur Weiterbildungsnachweise anerkannt werden können, die nach der Approbation erworben worden sind (§ 39 Absatz 1 HKG).

Datenaustausch mit deutschen Behörden

Mit dieser Antragsstellung stimme ich zu, dass die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen Auskünfte zur Bearbeitung des Antrags bei der Behörde, welche die Approbation oder (vorübergehende) Berufserlaubnis ausgestellt hat, einholen darf. Ohne eine Zustimmung kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragsteller*in

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer werden die hierzu erforderlichen Daten gemäß § 85a. Abs. 1 Satz 1 Heilberufsgesetz erhoben und elektronisch gespeichert. Diese Mitteilung erfolgt aufgrund § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf der Webseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.